# Statuten Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Leimental

#### 1. BESTAND UND ZWECK

#### § 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen Verband Bevölkerungs- und Zivilschutz Leimental (VBZL) besteht ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss §§ 34 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft <sup>1</sup> in Übereinstimmung mit §§ 164 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn <sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Der VBZL hat seinen Sitz am Ort der Verwaltung des VBZL.

### § 2 Zweck und Zielsetzung

<sup>1</sup>Der VBZL übernimmt für die Mitgliedergemeinden folgende vom Gesetzgeber festgelegten Vollzugsaufgaben und -massnahmen:

- a) im Bereich des Bevölkerungsschutzes<sup>3,4</sup> die bisher vom Regionalen Führungsstab Leimental (RFSL) wahrgenommenen Gemeindeaufgaben, insbesondere die Aufgaben des Regionalen Führungsstabs (RFS);
- b) im Bereich des Zivilschutzes<sup>3,4</sup> die bisher von der Zivilschutz-Organisation Leimental (ZSOL) wahrgenommenen Gemeindeaufgaben<sup>5</sup>, insbesondere die Verantwortung für die Organisation und den Einsatz des Zivilschutzes sowie für die Ausbildung der Zivilschutzpflichtigen.

<sup>2</sup> Durch Konzentration und Optimierung der Organisation und Mittel soll ein Höchstmass an Einsatzflexibilität und Effizienz unter gleichzeitiger Kostenminimierung erreicht werden. Hierfür erfolgt insbesondere die Verwaltung des Materials und der Erwerb und/oder Verkauf von zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Mobilien und Immobilien gemeinschaftlich.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BL-Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.5.1970 (Gemeindegesetz, GemG; SGS 180)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SO-Gemeindegesetz vom 16.2.1992 (BGS 131.1)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> SO-Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2.2.2005 (insbesondere §§ 9 ff., 21 ff. und 25 EG BZG SO; BGS 531.1; http://bgs.so.ch/)

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 5.2.2004 (insbesondere §§ 6, 8 und 11 ff. BZG BL; SGS 731; http://www.baselland.ch/Gesetzessammlung.273510.0.html ) <sup>5</sup> Vertrag über die Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation Leimental (1999) / Beitrittsvertrag der Gemeinde Bottmingen (2002)

# § 3 Mitgliedergemeinden

Mitglieder des VBZL sind basellandschaftliche Gemeinden des Bezirks Arlesheim und solothurnische Gemeinden des Leimentals<sup>6</sup>.

## § 4 Beitritt von Mitgliedern

<sup>1</sup> Der Beitritt weiterer Gemeinden zum VBZL ist möglich.

<sup>2</sup> Für den Beitritt bedarf es eines Beschlusses der Gemeindeversammlungen resp. des Einwohnerrats der beitrittswilligen Gemeinde, der integralen Übernahme dieser Statuten sowie der einstimmigen Zustimmung durch alle Gemeinderäte der Mitgliedergemeinden.

<sup>3</sup> Neue Mitgliedergemeinden übernehmen in finanzieller Hinsicht die Rechte und Pflichten der bestehenden Mitglieder gemäss § 21.

#### 2. ORGANISATION

## 2.1. Allgemeine Bestimmungen

### § 5 Organe

Organe des VBZL sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfungskommission

#### § 6 Zeichnungsberechtigung

<sup>1</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift für den VBZL obliegt dem Präsidium zusammen mit der jeweiligen Leitung des Zivilschutzes oder des regionalen Führungsstabs gemeinsam.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche unter Beibehaltung der Doppelunterschrift anders ordnen.

#### § 7 Beschlussfassung

<sup>1</sup> Delegiertenversammlung und Vorstand sind nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder an der Beschlussfassung beteiligt ist.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Gründungsgemeinden sind: Bättwil/SO, Biel-Benken/BL, Bottmingen/BL, Burg/BL, Ettingen/BL, Hofstetten-Flüh/SO, Metzerlen-Mariastein/SO, Oberwil/BL, Rodersdorf/SO, Therwil/BL und Witterswil/SO.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

# § 8 Öffentliche Mitteilungen

<sup>1</sup> Die Bevölkerung ist durch den Vorstand regelmässig über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

<sup>2</sup> Öffentliche Mitteilungen des VBZL sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Mitgliedergemeinden zu veröffentlichen.

# § 9 Entschädigung der Organe

Die Entschädigung der Mitglieder von Delegiertenversammlung und Vorstand erfolgt nach der Regelung des Kantons Basel-Landschaft über die Vergütungen für Mitglieder von Kommissionen.<sup>7</sup>

# § 10 Verfahren

Sofern die Statuten keine anderen Regelungen enthalten, gelten die allgemeinen Bestimmungen über die weiteren Organe der Gemeinden (§§ 6 - 32a) des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft.

### 2.2. Mitgliedergemeinden

# § 11 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliedergemeinden

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlungen resp. Einwohnerräte der Mitgliedergemeinden sind zuständig für:
- a) Genehmigung der Gemeindebeiträge für Budget und Rechnung;
- b) Änderung der Statuten.
- <sup>2</sup> Die Gemeinderäte der Mitgliedergemeinden sind zuständig für:
- a) Wahl je eines Delegierten und dessen Ersatz in der Delegiertenversammlung;
- b) Genehmigung von Budget und Rechnung des VBZL;
- c) Zustimmung zum Beitritt neuer Mitgliedergemeinden;
- d) Austritt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> §§ 9 bis 13 der Verordnung über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen vom 23.3.2010 (SGS 158.12); http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sgs\_1-2/158.12.pdf

## 2.3. Delegiertenversammlung

## § 12 Zusammensetzung und Konstituierung

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des VBZL. Sie besteht aus je einem/einer Delegierten der Mitgliedergemeinden.
- <sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst und wählt unter dem Vorsitz eines Tagespräsidiums:
- a) das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
- b) das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
- c) die Stimmenzähler.

## § 13 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- <sup>1</sup> Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:
- a) Bestimmung des Ortes der Verwaltung;
- b) Oberaufsicht über den VBZL;
- c) Festlegung der strategischen Ausrichtung;
- d) Erlass von ausführenden Verordnungen in den Aufgabenbereichen des VBZL;
- e) Erlass einer Gebührenordnung zur Regelung der Gebührenpflicht für Dienstleistungen und Verwaltungshandlungen des VBZL;
- f) Erlass und Änderung ihrer Geschäftsordnung;
- g) Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen an die Mitgliedergemeinden;
- h) Genehmigung des Budgets und der Rechnung z.H. der Mitgliedergemeinden;
- i) Genehmigung des Jahresberichts z.H. der Mitgliedergemeinden;
- j) Wahl der Mitglieder des Vorstands;
- k) Anstellung und Besoldung der Leitungen von Zivilschutz und RFS;
- I) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
- <sup>2</sup> Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliedergemeinden beschliesst die Delegiertenversammlung über:
- a) Änderung der Statuten;
- b) Auflösung des Zweckverbands inkl. Vermögensverteilung.

#### 2.4. Vorstand

# § 14 Zusammensetzung und Konstituierung

<sup>1</sup>Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des VBZL. Er besteht aus 5 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Dem Vorstand gehören an: Präsidium, Vizepräsidium sowie 3 Beisitzer aus der Delegiertenversammlung. Die Leiter von Zivilschutz und RFS nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

## § 15 Aufgaben des Vorstandes

<sup>1</sup>Der Vorstand ist das verwaltende und vollziehende Organ des VBZL in allen Belangen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Leitung des VBZL und dessen Vertretung nach aussen;
- b) Aufsicht über die Verwaltung des VBZL;
- c) Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
- d) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- e) Vorbereitung von Budget und Rechnung z.H. der Delegiertenversammlung;
- f) Erlass von Verfügungen in den Aufgabenbereichen des VBZL;
- g) Bereitstellung der benötigten personellen Ressourcen;
- h) Vorschlagsrecht für die personelle Besetzung der Leitungen von Zivilschutz und RFS z.H. der Delegiertenversammlung;
- i) Anstellung und Festlegung der Besoldung weiterer Angestellter (vgl. § 18).

<sup>2</sup>Der Vorstand orientiert die Mitgliedergemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeiten des VBZL.

#### 2.5 Rechnungsprüfungskommission

### § 16 Zusammensetzung und Aufgaben

<sup>1</sup> Die gemeindegesetzlichen Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch eine anerkannte Revisionsstelle vorgenommen.

<sup>2</sup> Die Rechnungs- resp. Geschäftsprüfungskommissionen jeder Mitgliedergemeinde haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des VBZL einzusehen.

# 3. VERWALTUNGSORGANISATION UND PERSONALWESEN

## § 17 Aufgaben und Organisation der Verwaltung

Die Aufgaben und die Organisation der Verwaltung werden in einer Verordnung geregelt.

# § 18 Anstellungsbedingungen

<sup>1</sup> Für Arbeitsverhältnisse der Angestellten des VBZL (Leitende von Zivilschutz und RFS sowie weiterer Angestellter) gelten grundsätzlich die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons Basel-Landschaft.

<sup>2</sup> Abweichende Regelungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

#### 4. ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGEN

# § 19 Öffentliches Beschaffungswesen

Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen nach den Vorgaben des Submissionsrechts des Kantons Basel-Landschaft<sup>8</sup>.

#### 5. FINANZEN

# § 20 Finanzhaushalt und Rechnungsführung

<sup>1</sup> Für den Finanzhaushalt und die Rechnungsführung des VBZL sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft, der Gemeindefinanzverordnung des Kantons Basel-Landschaft<sup>9</sup> sowie allfällige besondere Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen massgebend.

<sup>8</sup> Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 3. Juni 1999 (SGS 420); http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sgs\_4/420.0.pdf

**RÉVISION, 30.8.2010** 

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Rechnungsführung erfolgt durch den VBZL.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden vom 24.11.1998 (Gemeindefinanzverordnung, GemFV; SGS 180.10); http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sgs\_1-2/180.10.pdf ACHTUNG: z.Z. in

# § 21 Kostenverteiler und Rechnungsstellung

- <sup>1</sup> Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Mitgliedergemeinden anteilsmässig nach deren Einwohnerzahl per 31. Dezember des jeweiligen Rechnungsjahres getragen.
- <sup>2</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im ersten Quartal des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.
- <sup>3</sup> Der VBZL bevorschusst sämtliche anfallenden Kosten. Dazu kann er von den Mitgliedergemeinden bis Mitte Jahr eine Akontozahlung in der Höhe von 70 % des budgetierten Betrages erheben.
- <sup>4</sup> Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Verteilschlüssel verteilt.

### § 22 Eigentum

Die von den Mitgliedergemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des VBZL.

## § 23 Haftung

Die Mitgliedergemeinden haften nach dem VBZL ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

#### 6. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

# § 24 Aufsicht

Der VBZL untersteht der Kantonsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### § 25 Rechtsschutz

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Organe kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft beim erlassenden Organ selbst Einsprache erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gegen Einspracheentscheide der Organe kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.
- <sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Verfahren vor Gemeindebehörden (§§ 171a 171p) resp. über das Beschwerdeverfahren (§§ 172 175) des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft.

#### § 26 Verbandsstreitigkeiten

<sup>1</sup> Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Statuten sind grundsätzlich auf dem Verhandlungsweg beizulegen.

<sup>2</sup> Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Statuten, die sich nicht auf dem Verhandlungsweg beilegen lassen, entscheidet die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft. Vorbehalten bleibt die Klage bei Kompetenzstreitigkeiten an das Verfassungsgericht des Kantons Basel-Landschaft (§ 42 der Verwaltungsprozessordnung, SGS 271).

# 7. AUSTRITT, AUFLÖSUNG und LIQUIDATION

#### § 27 Austritt

<sup>1</sup> Jede Mitgliedergemeinde kann unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren auf Ende des Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten. Die Delegiertenversammlung kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

<sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben Anspruch auf einen angemessenen Teil des Vermögens. Der Anteil berechnet sich nach deren Beiträgen an das Vermögen und den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss § 21. Auf weitere Vermögenswerte besteht kein Anspruch.

<sup>3</sup> Bestehenden Verpflichtungen ist bis zum Zeitpunkt des Austritts nachzukommen.

### § 28 Auflösung

Die Auflösung des VBZL ist nur mit Zustimmung aller Mitgliedergemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss § 21.

#### 8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 29 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Mitgliedergemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

<sup>2</sup> Die Statuten bedürfen der Genehmigung der Regierungsräte der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn.